

Habilitationsordnung

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Siegen

Gemäß § 75 Abs. 1 GrundO stellt der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften - folgende Habilitationsordnung auf:

I. Habilitation

§ 1. Allgemeines

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre nachgewiesen.
- (2) Aufgrund der Habilitation verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die Lehrbefugnis für das Fach.
- (3) Der Fachbereich kann ein Habilitationsverfahren für alle Fächer durchführen, die in ihm durch eine hauptamtlich lehrende Professorin oder einen hauptamtlich lehrenden Professor vertreten sind.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer
 - a) eine den Anforderungen des § 46 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG entsprechende Promotion und
 - b) eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotionnachweist.
- (2) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer die Habilitation an einer anderen Hochschule beantragt hat, so lange das dortige Verfahren nicht abgeschlossen ist. In der Regel soll nicht zugelassen werden, wessen Antrag an einer anderen Hochschule deswegen zurückgewiesen wurde, weil die erbrachten Leistungen als nicht ausreichend erachtet wurden.
- (3) Zur Habilitation wird ferner eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zugelassen, die oder der durch eine strafrechtliche Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, in einem Disziplinarverfahren aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist oder gegen den ein Straf- oder Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, das zu einer solchen Folge führen kann.
- (4) In der Regel soll die Bewerberin oder der Bewerber in dem angestrebten Habilitationsfach promoviert sein.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber soll auch über Lehrerfahrung verfügen.

§ 3. Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

- a) eine schriftliche Habilitationsleistung, nämlich eine wissenschaftliche Schrift (Habilitationsschrift) oder entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- b) ein Vortrag (Habitationsvortrag) mit Kolloquium und
- c) eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

§ 4. Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift ist eine Schrift, aus der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht. Eine mit anderen zusammen gemeinsam gefertigte Schrift ist als Habilitationsschrift nur geeignet, wenn der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an den gewonnenen Erkenntnissen klar erkennbar und selbständig bewertbar ist.

(2) Mehrere bereits veröffentlichte wissenschaftliche Schriften entsprechen einer Habilitationsschrift, wenn aus ihnen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschung hervorgeht.

§ 5. Habitationsvortrag

(1) Der Habitationsvortrag und das anschließende Kolloquium schließen das Habilitationsverfahren ab.

(2) Sie sind hochschulöffentlich und sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern. Beim Kolloquium haben die Gutachterinnen oder die Gutachter und die Mitglieder der Habitationskommission vorrangiges Rederecht.

(3) Das Thema des Vortrags wird von der Habitationskommission aus einer von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Themenliste ausgewählt, die mindestens drei Vorschläge enthalten muss.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des ausgewählten Themas an die Bewerberin oder den Bewerber und dem Vortrag dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

§ 6. Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach der Stellung des Habitationsantrags und vor dem Habitationsvortrag hat die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung durchzuführen, die von zwei Mitgliedern der Habitationskommission besucht und bewertet wird.

(2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung kann schon vor der Vorlage der schriftlichen Habitationsleistung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 1 f nicht.

II. Verfahren

§ 7. Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften unter Beifügung der in § 8 genannten Unterlagen schriftlich vorzulegen. Ist der Antrag unvollständig, so weist die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber darauf hin und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen.

(2) In dem Antrag ist das Fach zu bezeichnen, für welches die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrbefugnis zu erlangen wünscht. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Lehrbefugnis in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunktes beantragen.

(3) Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der Habilitationsschrift (§ 11 Abs. 7) zurückgenommen werden.

(4) Der Antrag und sämtliche beigefügten Unterlagen verbleiben auch nach Abschluss des Habilitationsverfahrens bei den Akten des Fachbereiches.

§ 8. Beizufügende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Fassung bekannt ist,
- b) ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe des Bildungsganges und der beruflichen Entwicklung,
- c) die Promotionsurkunde und Zeugnisse über alle Hochschulabschlüsse der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) ein Exemplar der Dissertation der Bewerberin oder des Bewerbers,
- e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers,
- f) fünf Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, die nach § 4 Abs. 2 die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers bilden sollen,
- g) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass er die Habilitationsschrift bzw. die sonst eingereichten Schriften selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
- h) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. wo sie oder er die Habilitationsschrift oder Ergebnisse der ihr zugrunde liegenden Forschungen bereits vollständig oder teilweise veröffentlicht hat,
- i) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und ggf. mit welchem Ausgang sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat,

- j) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- k) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein Strafverfahren, Disziplinarverfahren oder ein straf- oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 sind außerdem die Namen und Anschriften der Personen anzugeben, die an der Arbeit sonst beteiligt waren. Außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber darlegen, welche Teile der Schrift von ihr oder ihm stammen.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. k und des Abs. 2 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass sie oder er die Dekanin oder den Dekan ermächtigt, nähere Auskünfte bei den beteiligten Personen und Behörden einzuholen.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 geforderten Erklärungen der Antragstellerin oder des Antragstellers haben in deutscher Sprache zu erfolgen. Die schriftlichen Habilitationsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Den Zeugnissen und der Promotionsurkunde sind durch einen öffentlich vereidigten Urkundenübersetzer gefertigte Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen, wenn sie in einer anderen als der englischen oder lateinischen Sprache abgefasst sind.

§ 9. Eröffnungsverfahren

(1) Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens).

(2) Lehnt der Fachbereichsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so ist durch die Dekanin oder den Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben. In diesem Falle gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.

(3) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er zugleich die Mitglieder der Habilitationskommission.

§ 10. Habilitationsausschuss und Habilitationskommission

(1) Für jedes Habilitationsverfahren wird eine Habilitationskommission gebildet, die das Habilitationsverfahren begleitet und dem Habilitationsausschuss Empfehlungen gibt.

(2) Der Habilitationskommission gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an, die Mitglieder des Fachbereichs sein müssen. Sie müssen selbst habilitiert sein oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist fachlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

(3) Außerdem wird vom Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, der die abschließende Entscheidung über die Habilitation trifft. Ihm gehören 12 Mitglieder des Fachbereichs an, davon sieben aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte gewählt.

(4) Die Habilitationskommission und der Habilitationsausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(5) In beiden Gremien entscheidet die einfache Mehrheit. Soweit es um die Bewertung von Habilitationsleistungen geht, ist im Habilitationsausschuss nur stimmberechtigt, wer selbst habilitiert ist oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11. Verfahren zur Annahme der Habilitationsschrift

(1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, so wählt der Habilitationsausschuss auf Empfehlung der Habilitationskommission nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung von § 95 Abs. 1 HSchG mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung einen oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Anstelle der abgelehnten werden neue Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt, die die Bewerberin oder der Bewerber nur ablehnen kann, wenn sie oder er nachweist, dass die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die Habilitationsschrift oder die Schriften ein, die an deren Stelle treten sollen.

(4) Hält eine Gutachterin oder ein Gutachter diese Frist nicht ein, so kann der Habilitationsausschuss ihr oder ihm Fristverlängerung gewähren oder an ihrer oder seiner Stelle eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestimmen. Dies kann schon vor Ablauf der Frist geschehen, wenn die Gutachterin oder der Gutachter mitteilt, dass sie oder er die Frist nicht einhalten kann.

(5) Die Gutachten müssen eine eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. die Annahme der sonstigen Schriften anstelle einer Habilitationsschrift empfohlen wird.

(6) Sobald die eingeholten Gutachten vorliegen, werden diese zusammen mit der Habilitationsschrift oder den an ihre Stelle getretenen Schriften im Dekanat des Fachbereichs für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt sechs Wochen, wenn sie ganz oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift oder in die an ihre Stelle tretenden Schriften sind berechtigt: alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches, die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die habilitiert sind oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Einsichtnahme verpflichtet und müssen die erfolgte Einsichtnahme durch ihre Unterschrift bestätigen. Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer des Fachbereichs hat das Recht, zu der Empfehlung sowie zu den Gutachten innerhalb der Auslegungsfrist der Dekanin oder dem Dekan eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen, die der Habilitationskommission und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.

(7) Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Habilitationsausschuss auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Nimmt er sie nicht an, lehnt er entweder den Habilitationsantrag ab oder bestimmt einen oder mehrere neue Gutachterinnen oder Gutachter. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung durch die Dekanin oder den Dekan zur Kenntnis zu geben. Werden neue Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt, so beginnt das in Abs. 3 bis Abs. 7 Satz 2 beschriebene Verfahren neu, wobei jedoch eine abschließende Entscheidung zu treffen ist. Die nochmalige Bestimmung neuer Gutachterinnen oder Gutachter ist unzulässig. Bei der abschließenden Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der Habilitationsschrift können alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, beratend teilnehmen.

(8) Endet die in Abs. 7 genannte Frist während der vorlesungsfreien Zeit, so verlängert sie sich um weitere vier Wochen.

§ 12. Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Sobald die Habilitationsschrift angenommen worden ist, teilt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit und fordert sie oder ihn zugleich auf, die Themenliste für den Habilitationsvortrag einzureichen.

(2) Mit der Bestimmung des Themas für den Habilitationsvortrag bestimmt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission zugleich den Termin. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Es kann sich auf das gesamte Fach erstrecken, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis erwerben will.

(4) Die Habilitationskommission befindet nach dem Kolloquium darüber, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erbrachten Habilitationsleistungen insgesamt den Nachweis ihrer oder seiner Fähigkeit zur selbständigen Vertretung des Habilitationsfaches in Forschung und Lehre erbringen und empfiehlt dem Habilitationsausschuss den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation. Die Empfehlung kann auch dahin gehen, die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb des beantragten Faches mit einer nicht beantragten Schwerpunktbezeichnung auszusprechen. Die Empfehlung ist der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Abstimmung im Habilitationsausschuss bekannt zu geben.

(5) Der Habilitationsausschuss entscheidet dann über den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation. Bei der Entscheidung des Habilitationsausschusses über den Ausspruch oder die Ablehnung der Habilitation können alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, beratend teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, vor der Abstimmung vom Habilitationsausschuss gehört zu werden.

(6) Weicht die Entscheidung des Habilitationsausschusses von der Empfehlung der Habilitationskommission ab, so berät die Habilitationskommission erneut und befindet darüber, ob

sie an ihrer Empfehlung festhält. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss endgültig.

(7) Mit dem endgültigen Beschluss des Habilitationsausschusses ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Ist die Habilitation ausgesprochen worden, wird von der Dekanin oder vom Dekan hierüber eine Urkunde erteilt.

(8) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Habilitationsverfahrens in sämtliche Unterlagen einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen.

III. Veröffentlichung der Habilitationsschrift, Antrittsvorlesung

§ 13

(1) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von zwei Jahren vom Ausspruch der Habilitation an zu veröffentlichen, wenn sie nicht schon vor Ausspruch der Habilitation vollständig veröffentlicht worden ist.

(2) Die Universitätsbibliothek hat Anspruch darauf, dass die oder der Habilitierte ihr zwei Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung stellt.

(3) Die oder der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres vom Ausspruch der Habilitation eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema halten.

IV. Lehrbefugnis

§ 14. Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf ihren oder seinen Antrag wird der oder dem Habilitierten für das Habilitationsfach vom Fachbereichsrat die Lehrbefugnis verliehen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gestellt werden.

(2) Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung der oder des Habilitierten zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen würden.

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erwirbt die oder der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan zeigt die Erteilung der Lehrbefugnis dem fachlich zuständigen Ministerium an und stellt der oder dem Habilitierten eine Urkunde über den Erwerb der Lehrbefugnis, ihren genauen Inhalt und das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" aus.

§ 15. Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrbefugnis enthält die Verpflichtung, mindestens einmal in zwei Jahren eine Lehrveranstaltung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Siegen durchzuführen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht verpflichtet, wer an einer anderen Hochschule selbständig lehrt. Sie endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann die Privatdozentin oder den Privatdozenten auf ihren oder seinen Antrag hin von der Verpflichtung nach Abs. 1 beurlauben.

§ 16. Verlust der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis endet, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf sie verzichtet.

(2) Die Lehrbefugnis ist durch den Fachbereichsrat zurückzunehmen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent den Fachbereich über die Voraussetzungen der Habilitation oder der Erteilung der Lehrbefugnis vorsätzlich getäuscht oder einen Irrtum über das Vorliegen dieser Voraussetzungen grob fahrlässig herbeigeführt hat. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent eine der Habilitationsleistungen nicht selbständig erbracht hat.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ein rechtskräftiges Strafurteil die Befähigung verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder wenn er durch eine rechtskräftige Disziplinarentscheidung aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist.

(4) Die Lehrbefugnis kann ferner widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihrer oder seiner Lehrverpflichtung aus § 15 nicht nachkommt.

(5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen.

(6) Die Rücknahme oder der Widerruf der Lehrbefugnis wird der oder dem Betroffenen von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Außerdem zeigt die Dekanin oder der Dekan den Verlust der Lehrbefugnis der Rektorin oder dem Rektor und dem fachlich zuständigen Ministerium an.

(7) Wird die Lehrbefugnis zurückgenommen, weil die Voraussetzungen für die Habilitationsleistungen nicht vorgelegen haben oder weil die Habilitationsleistungen nicht selbständig erbracht worden sind, so ist damit zugleich die Habilitation aberkannt. Auch dies teilt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 17. Wiedererteilung, zusätzliche Lehrbefugnis

(1) Ist die Lehrbefugnis der oder dem Habilitierten nach § 16 Abs. 4 entzogen worden, so kann sie oder er ihre erneute Erteilung beantragen. Der Habilitationsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die und ggf. welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der oder dem Habilitierten neu zu erbringen sind. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis in ihrem oder seinem Fach kann auch beantragen, wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert worden ist. Der Habilitationsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die und ggf. welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch erbracht werden müssen. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 12 sinngemäß.

§ 18. Erweiterung der Lehrbefugnis

Eine Privatdozentin oder ein Privatdozent kann die Erweiterung ihrer oder seiner Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach beantragen. Der Habilitationsausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche der in §§ 4 bis 6 genannten Habilitationsleistungen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in dem neuen Fach zu erbringen sind. Für das Verfahren gelten die §§ 7 bis 12 sinngemäß.

V. Schlußbestimmungen

§ 19. Übergangsbestimmung

(1) Diese Habilitationsordnung gilt für alle Verfahren, in denen der Antrag nach § 7 Abs. 1 nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin oder dem Dekan eingeht. Für alle vorher eingegangenen Anträge gilt die Habilitationsordnung vom 31. Januar 1975 (alte Habilitationsordnung).

(2) Anträgen, die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan eingehen, kann die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beigefügt werden, dass sie nach der alten Habilitationsordnung durchgeführt werden sollen.

(3) Habilitationsverfahren, für die nach Abs. 1 Satz 2 die alte Habilitationsordnung gilt, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach dieser Habilitationsordnung zu Ende geführt, wenn zu dem Zeitpunkt, da der Antrag bei der Dekanin oder dem Dekan eingeht, die Gutachterinnen oder die Gutachter für die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht bestimmt sind.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.